

Geschäftsordnung der Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Nortorf

§ 0 Vorwort

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Nortorf gibt sich auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Vorsitzende/r

- (1) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. (§68 (2)). Er bzw. sie leitet die Sitzungen.
- (2) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus [§62(1) und §67].

§ 2 Einberufung der Konferenz

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Konferenz mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein.
- (2) Er oder sie muss die Konferenz innerhalb von zwei Schulwochen einberufen, wenn ein Drittel der Konferenzmitgliederinnen und -mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. [§68(3)]
- (3) Im Falle eines Widerspruchs gegen einen Konferenzbeschluss hat die Konferenz über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals zu beschließen. [§63(4)] Die Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied der Schulkonferenz, die Gleichstellungsbeauftragte, die Verbindungslehrerin, der Verbindungslehrer sowie Vertreter/innen des Schulträgers können Anträge zur Tagesordnung stellen und haben Rederecht.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte und über geplante Beschlüsse ausreichend und begründend Aufschluss geben. Es steht dem/der Vorsitzenden zu, nicht begründete Anträge zur Überarbeitung dem Antragsteller oder der Antragstellerin zurück zu überweisen.
- (3) Die Tagesordnungspunkte enthalten den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin.
- (4) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge sind schriftlich zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mindestens zwei Schultage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden, der Vorsitzenden oder dem Sekretariat der Schule einzureichen. Der bzw. die Vorsitzende informiert die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer vor der Sitzung, falls Anträge nachgereicht wurden.

(3) Ein Dringlichkeitsantrag kann auch während Sitzung gestellt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.

§ 5 Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Zusammensetzung der Schulkonferenz ergibt sich aus dem Schulgesetz [§ 62].

(2) Die Schülervorteiler/innen müssen mindestens die siebte Klassenstufe erreicht haben.

(3) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich.

(2) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können weitere Personen von allen Gremien zur Konferenz hinzugezogen werden. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder der Konferenz und die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere soweit die Beratungen und Beschlüsse einzelne Personen betreffen.

§ 7 Verhandlungsfolge

(1) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen.

(2) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessen Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(3) Zur Aussprache über den Antrag erteilt der/die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers gibt der Vorsitzende die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(4) Der/die Vorsitzende kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen –ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.

(6) Mit der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen

§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Es darf dadurch aber kein Sprecher unterbrochen werden. Wird das Ende der Debatte beantragt, wird hierüber mit einfacher Mehrheit abgestimmt. In einer Debatte kann nur zweimal über das Ende der Debatte abgestimmt werden.

(2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

(3) Teilnehmer, die auf der Rednerliste stehen oder bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

(4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig: Antrag auf

1. Vertagung der Schulkonferenz
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Nichtbefassung mit einem Antrag
4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
5. Sitzungsunterbrechung
6. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
7. Begrenzung der Redezeit der folgenden Redner/innen
8. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, wird die Konferenz zur Behandlung desselben Gegenstandes innerhalb von zwei Schulwochen erneut geladen. Dann ist die Konferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters oder der Schulleiterin.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die anwesenden Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schüler/innen jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung gemäß berufen. Über den Gegenstand ist in einer weiteren Schulkonferenz erneut zu befinden, in der Satz 1 nicht nochmals anwendbar ist. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.
- (4) Beschlüsse über grundsätzliche pädagogische Fragen gem. §63(1) 1. - 13. müssen mit der Mehrheit der gewählten Lehrkräfte gefasst werden.
- (5) Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Eilentscheidung

- (1) Dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und zu den Aufgaben der Schulkonferenz gehören, kann der Schulleiter gem. § 67(4) vorläufig treffen. Die Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Schulkonferenz zu setzen, die darüber entscheidet.

§ 11 Ablauf der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen.
- (2) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen.
- (3) Der/die Vorsitzende stellt die Mehrheit der Stimmen fest.
- (4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht.
- (5) Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Wird dem Antrag auf geheime Abstimmung stattgegeben, muss gewährleistet sein, dass die Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schüler sich auf die Regelung des § 63 Abs. 4 SchulG berufen können. Dies ist durch Verwendung von Stimmzetteln unterschiedlicher Farben je Gruppe (Lehrkräfte, Eltern, Schüler/innen) gewährleistet.

§ 12 Widerspruch, Beanstandung

(1) Der Schulleiter hat einem Konferenzbeschluss innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen, wenn der Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt. Der Widerspruch ist gegenüber der Konferenz schriftlich zu begründen.

§ 13 Protokollführung

(1) Der oder die Vorsitzende der Schulkonferenz bestimmt mit der Einladung den Protokollführer. Es wechseln sich Eltern und Lehrkräfte in der Protokollführung ab.

(2) Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

- Bezeichnung, Ort, Tag, Beginn und Ende der Konferenz
- Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen geladenen Personen
- die Tagesordnung, die gestellten Anträge, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis von Wahlen.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Konferenz zu genehmigen.

(4) Jedes Mitglied der Konferenz erhält spätestens vier Wochen nach der Konferenz eine Ausfertigung des erstellten Protokolls.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Änderung, Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Die Konferenz kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

(2) Änderungen und Neuerstellung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der Konferenzmitglieder.

(3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(4) Diese Geschäftsordnung wurde am 23.11. 2020 durch die Schulkonferenz beschlossen und tritt am 23.11.2020 in Kraft.

Nortorf, den 23.11.2020